

**Z 1.4 Justitiariat,
Innerer Dienst, Registratur**

Umweltbundesamt Postfach 1406 06813 Dessau-Roßlau

Gegen Postzustellungsurkunde

Frau
Marion Stein



**Ihre Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw.
Informationsfreiheitsgesetz (IFG) an das Umweltbundesamt**

Ihre E-Mails vom 12.05.2020 (1), vom 12.05.2020 (2), vom 16.05.2020
(3), vom 17.05.2020 (4) sowie vom 17.05.2020 (5)

Sehr geehrte Frau Stein,

vielen Dank für Ihre o.g. Anfragen zu den Themen „Aktionsprogramm
Umwelt und Gesundheit“ (1), „Studien zur Ableitung der
Innenraumrichtwerte“ (2), „Richtwerte für Naphthalin in der
Innenraumluft“ (3), „Richtwerte für die Innenraumluft: Erste Fortschreibung
des Basisschemas“ (4) und „Schadstoffe im Hausstaub: Verbesserung der
gesundheitlichen Bewertung durch Ermittlung der tatsächlichen
Staubaufnahme von Kindern und Erwachsenen“ (5).

Auf Ihre oben aufgeführten Anträge vom 12.05.2020, 16.05.2020 und
17.05.2020 auf Zugang zu Umweltinformationen erlässt das
Umweltbundesamt den folgenden

Bescheid:

- 1. Sie erhalten Zugang zu den von Ihnen angefragten Informationen,
sofern das Umweltbundesamt über die von Ihnen angefragten
Informationen verfügt.**
- 2. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.**
- 3. Kosten werden nicht erhoben.**

Dessau-Roßlau,

19. Juni 2020

Bearbeiter/in:



Telefon:



Fax:



E-Mail:

@uba.de

Geschäftszeichen:

II 1.1- 90 080/4 - 20-18

II 1.3- 90 080/4 - 20-22

II 1.3-90 080/4 - 20-21

II 1.3-94 080/4 - 20-28

Umweltbundesamt

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Tel.: +49 (0)340 21 03-0

Fax: +49 (0)340 21 03-22 85

www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz

Bismarckplatz 1

14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz

Corrensplatz 1

14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde

Schichauweg 58

12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster

Heinrich-Heine-Str. 12

08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen

Paul-Ehrlich-Str. 29

63225 Langen

Begründung:

I.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) hat jede Person nach Maßgabe des UIG Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen, wenn keine Ablehnungsgründe nach §§ 8, 9 UIG vorliegen. Eine informationspflichtige Stelle verfügt nach § 2 Absatz 4 Satz 1 UIG über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Anspruch auf Informationsbeschaffung besteht nicht. Auch aus dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergibt sich nichts anderes, sofern sich Ihre Anträge nicht auf Umweltinformationen nach dem UIG, sondern auf amtliche Informationen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG beziehen. Denn auch nach §§ 1, 2 Nr. 1 IFG bezieht sich der Anspruch auf Informationszugang lediglich auf Informationen, über die die Behörde verfügt.

Somit ist Ihr Antrag abzulehnen, sofern sich Ihr Antrag auf Informationen bezieht, über die das Umweltbundesamt nicht verfügt. Wenn beim Umweltbundesamt die angefragten Informationen vorhanden sind und keine Ablehnungsgründe vorliegen, erhalten Sie Zugang zu den Informationen. Im Einzelnen:

Zu (1):

Frage:

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

bitte sehen Sie mir nach, dass ich Sie darauf hinweise, dass meine Anfrage entgegen Ihrer Meinung bis dato nicht beantwortet wurde.

Mit Schreiben vom 11. März 2020 habe ich um Auskunft zu der Frage gebeten, „warum das "Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit" (siehe: <https://www.apug.de/>) nicht fortgeführt wird.“

Nachdem Sie mich mit Antwortschreiben vom 18. März 2020 und 3. April 2020 darauf hingewiesen haben, dass an einer Weiterentwicklung des Programms gearbeitet wird und demzufolge auf den APUG-Webseiten lediglich darüber informiert wird, dass die Inhalte derzeit „nicht aktualisiert“ werden, habe ich meine Frage vom 11. März 2020

dahingehend geändert, dass ich „nicht fortgeführt wird“ durch „nicht mehr aktualisiert wurde“ ersetzt und zudem darum gebeten habe, mir mitzuteilen, seit wann das Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit nicht mehr aktualisiert wurde.

Bitte beantworten Sie mir daher nunmehr, (1) seit wann und (2) warum das Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit nicht mehr aktualisiert wurde.

*In Erwartung Ihrer Antwort verbleibe ich mit freundlichen Grüßen
Marion Stein*

Antwort Umweltbundesamt:

Wir verweisen diesbezüglich auf die Antwort des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit an Sie vom 5. Juni 2020.

Zu (2):

Frage:

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in Ihrem Antwortschreiben haben Sie mitgeteilt, dass die Richtwerte für Innenraumluftschadstoffe „ausschließlich“ auf der Grundlage von veröffentlichten Studien abgeleitet werden.

Bitte sehen Sie mir nach, Sie darauf hinweisen zu müssen, dass die Aussage, die Ableitung der Richtwerte für Innenraumluftschadstoffe basiere „ausschließlich“ auf veröffentlichten Studien zumindest bezüglich des Innenraumluftschadstoffes Naphthalin nicht zutreffend ist, da die Naphthalin-Richtwerte im Jahr 2004 aus der im diesbezüglichen Literaturverzeichnis als „unpublished“ vermerkten Studie des Huntington Research Centre (1993) abgeleitet wurden (vgl. Anhang: naphthalinrichtwerte-2004.pdf).

In Anbetracht dieses Sachverhalts bitte ich um Mitteilung, warum das Umweltbundesamt es nicht für notwendig erachtet, die Studien zu archivieren, auf denen die Ableitung der Richtwerte für Innenraumluftschadstoffe basiert.

In Erwartung Ihrer Antwort verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Marion Stein

Anhänge:

- naphthalin-richtwerte-2004.pdf

Antwort Umweltbundesamt:

Die Richtwerte des AIR werden üblicherweise auf Grundlage veröffentlichter Studien abgeleitet. In Ausnahmefällen kann aber mit Verweis auf die Einschätzung anerkannter Gremien, wie z.B. der DFG (MAK-Kommission) oder EU-Gremien, die nichtveröffentlichte vorliegende Studien ausgewertet haben, verwiesen werden. Dies ist in solchen Einzelfällen manchmal besser als überhaupt keine Beurteilung zu einem problematischen Stoff abzugeben. Im Begründungspapier zu Naphthalin ist ausführlich erläutert, auf welcher Grundlage sowohl die in 2004 als auch die in 2013 veröffentlichten Werte abgeleitet wurden. Die Ableitung der Naphthalin-Richtwerte (2013) erfolgte auf Grundlage des Einzelstoffs Naphthalin. Diese Werte gelten aber auch für die Summe an Naphthalin und Naphthalin-ähnlichen Stoffen (siehe Begründungspapier).

Zu (3):

Frage:

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wie der Veröffentlichung "Richtwerte für Naphthalin und Naphthalin-ähnliche Verbindungen in der Innenraumluft" (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/377/dokumente/naphthen_rw_irl-2_2013-10.pdf) zu entnehmen ist, war die diesbezügliche Literaturrecherche im „Juli 2012“ abgeschlossen. Nach dem Abschluss dieser Literaturrecherche sowie nach der Fortschreibung des Basisschemas zur Ableitung der Richtwerte für die Innenraumluft (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/377/dokumente/basisschema_2012.pdf) wurde im Rahmen der 46. Sitzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe Innenraumrichtwerte der IRK und der AOLG mitgeteilt, dass die „LOAEC von 5 mg Naphthalin/m³“ als Ausgangspunkt für die Ableitung der Naphthalin-Richtwerte beibehalten werden kann (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1/dokumente/46_kurzprotokoll.pdf – TOP 6).

Aufgrund dieses Sachverhalts bitte ich um Auskunft, warum die Bewertung, die „LOAEC von 5 mg Naphthalin/m³“ könne für die Ableitung der Naphthalin-Richtwerte beibehalten werden, wenig später dahingehend geändert wurde, dass die Ableitung der Richtwerte für Naphthalin anhand eines „NOAEC von 5mg Naphthalin/m³“ zu erfolgen habe. Hierbei bitte ich auch zu berücksichtigen, dass u.a. seitens der BAuA und der EU-LCI Working Group die Position vertreten wird, dass aus der Studie von Dodd et al. (2012), auf Basis derer die Ableitung der derzeitigen Naphthalin-Richtwerte für die Innenraumluft erfolgte, ein NOAEC von 0,5 mg Naphthalin/m³ sowie ein LOAEC von 5 mg Naphthalin/m³ abzuleiten sei.

*In Erwartung Ihrer Antwort verbleibe ich mit freundlichen Grüßen
Marion Stein*

Antwort Umweltbundesamt:

Die Kurzprotokolle geben das Ergebnis einer Sitzung wieder. Entscheidend für die Ableitung und die Begründung von Richtwerten sind die Begründungspapiere. Die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten Begründungspapiere werden im AIR üblicherweise im Umlaufverfahren abgestimmt. Es kann im Einzelfall vorkommen, dass hier im Vergleich zu einer Sitzung noch Anpassungen gemacht werden. Dies ist jedoch ein bei wissenschaftlichem Arbeiten übliches Verfahren.

Zu (4):

Frage:

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die Stellungnahme zu "Richtwerte für die Innenraumluft: Erste Fortschreibung des Basisschemas" sowie den diesbezüglichen Entwurf des Antwortschreibens und das endgültige Antwortschreiben des Umweltbundesamtes, auf welche im Ergebnisprotokoll der 46. Sitzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe Innenraumrichtwerte der IRK und der AOLG unter TOP 4 verwiesen wurde (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1/dokumente/46_kurzprotokoll.pdf).

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

*Mit freundlichen Grüßen
Marion Stein*

Antwort Umweltbundesamt:

Anbei übersenden wir die von Ihnen erwünschte Stellungnahme und das Antwortschreiben (siehe Anlagen). Entwürfe dieser Dokumente können wir Ihnen leider nicht bereitstellen, weil diese nur zum internen Gebrauch des Gremiums bestimmt waren und Entwürfe nicht veraktet wurden.

Zu (5):

Frage:

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für das Übersenden der Publikation "Nutzen und Grenzen von Hausstaubuntersuchungen in Innenräumen", in der ebenso wie im Bericht "Schadstoffe im Hausstaub: Verbesserung der gesundheitlichen Bewertung durch Ermittlung der tatsächlichen Staubaufnahme von Kindern und Erwachsenen" des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) darauf hingewiesen wird, dass mit Giftstoffen kontaminierter Hausstaub insbesondere für Kinder einen relevanten Expositionspfad darstellt sowie dass hinsichtlich dieses Expositionspfades Wissenslücken bestehen.

Da Sie in Ihrem Schreiben vom 25. März 2020 angemerkt haben, dass die vom BfR zum Schließen der Wissenslücken bezüglich des Expositionspfades Hausstaub empfohlene Bündelung der Kapazitäten des BfR, UBA und RKI "ausschließlich von der Bundesregierung veranlasst werden könnte" sowie dass dem UBA nicht bekannt sei, ob die Bundesregierung der Hausstaub-Problematic eine "derart große Bedeutung beimisst, dass hier personelle Ressourcen über drei Ressorts hinweg zu bündeln sind", verweise ich darauf, dass die Bundesregierung bereits in der Bundesdrucksache 17/10429 mitgeteilt hat, dass die Wissenslücken bezüglich der Schadstoffexposition über den Hausstaub durch die vom BfR erarbeiteten "Konzepte im Rahmen anschließender Forschungs- und Entwicklungsprojekte umzusetzen" sind (<https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/104/1710429.pdf> - Antworten der Bundesregierung auf die Fragen 24. a) und b) - Seite 9 und 10).

Aufgrund dieses Sachverhalts bitte ich um Mitteilung, ob das UBA die Bundesregierung über die vom BfR erarbeiteten Konzepte und somit über den BfR-Bericht "Schadstoffe im Hausstaub: Verbesserung der gesundheitlichen Bewertung durch Ermittlung der tatsächlichen Staubaufnahme von Kindern und Erwachsenen" informiert hat?

In Erwartung Ihrer Antwort verbleibe ich mit freundlichen Grüßen
Marion Stein

Antwort Umweltbundesamt:

Mit Bericht vom 10. August 2016 hat das Umweltbundesamt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit über den Abschluss des Forschungsvorhabens "Schadstoffe im Hausstaub: Verbesserung der gesundheitlichen Bewertung durch Ermittlung der

tatsächlichen Staubaufnahme von Kindern und Erwachsenen" informiert und den daraus hervorgegangenen Abschlussbericht zur weiteren Verwendung übersandt. Die fachliche Bewertung des Abschlussberichts durch das Umweltbundesamt war mit Blick auf die ursprünglich erwarteten Forschungsergebnisse und deren weitere Verwertung/Umsetzung jedoch in zentralen Punkten negativ:

- das vom BfR entwickelte Studienkonzept enthält viele offene Fragen zu dessen Umsetzbarkeit hinsichtlich Aufwand, Komplexität, der Verfügbarkeit einer geeigneten Tracer-Substanz und in ethischer Hinsicht;
- die in der Leistungsbeschreibung geforderte Kostenschätzung fehlt.

In der Summe aller Aspekte wurde das entworfene Studiendesign als in der Praxis nicht umsetzbar eingestuft. Daran hat sich bis heute nichts geändert.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass es seit Erstellung des BfR-Berichts bis dato auch keine Belege durch neuere Forschungsergebnisse gibt, dass Hausstaub ein wesentlicher Expositionspfad und somit ein verlässlicher Indikator für die Exposition des Menschen gegenüber Schadstoffen aus der Umwelt ist, vielmehr sind berechtigte Zweifel hieran angezeigt, wie bspw. die beigefügte aktuelle Publikation belegt (siehe Anlage).

II.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



- Justitiar -

Anlagen:

- Stellungnahme UBA zum Basisschema
- Antwortscheiben auf die Stellungnahme
- Publikation Hurraß, Salthammer et al. (2020)